



Ordnung für die Gebiete, die Bezirke und die Kreise des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

Einleitung

Die Ordnung für die Gebiete, die Bezirke und die Kreise des RSB basiert auf der RSB-Satzung mit den Paragraphen (§§): Gliederung des RSB (7), Organe (8), Gebietsvorstände (13), Bezirksvorstände(14), Kreisvorstände (15) sowie auf der Geschäftsordnung.

Im RSB sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung und in den Ordnungen die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen gelten für weibliche und männliche Personen.

1. Regionale Struktur

Der Rheinische Schützenbund entspricht in etwa der flächenmäßigen Ausdehnung der alten (preußischen) Rheinprovinz, d.h. sie deckt sowohl Bereiche im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) als auch Bereiche im Land Rheinland-Pfalz (RLP) ab.

Der RSB teilt sich auf in die Gebiete, Nord, Mitte und Süd. Die Gebiete Nord (ungefähr Reg.-Bez. Düsseldorf), und Mitte (ungefähr Reg.-Bez. Köln) gehören dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen an. Das Gebiet Süd liegt im Bereich des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und ist den Sportbünden Rheinland und Rheinhessen zugeordnet.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Gebiete (Vorstände), Bezirke (Vorstände) und Kreise (Vorstände) sind regionale Untergliederungen (Organe) des RSB und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie vertreten innerhalb ihrer Bereiche den RSB.
- 2.2 Ihnen obliegt die Verpflichtung, den RSB bei Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke zu unterstützen. Hier stehen im Vordergrund die Ausrichtung der Meisterschaften und Rundenwettkämpfe, die sportliche Ausbildung und die Mitarbeiter-schulung sowie Jugendbildungsarbeit im jeweiligen Bereich. Bei Erfüllung dieser Aufgaben sind die Satzung und Ordnungen des RSB sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes anzuwenden.
- 2.3 Die Geschäftsführung der Gebiete, Bezirke und Kreise regeln die §§ 13, 14 und 15 der Satzung und die entsprechenden Ordnungen.
- 2.4 Erweiterungen
Eine Erweiterung des jeweiligen Vorstandes bleibt jeder Gebiets-, Bezirks- und Kreis-Delegiertenversammlung überlassen. Auch nach der Erweiterung des Vorstandes besitzen alle Vorstandsmitglieder das gleiche Stimmrecht.

Geschäftsstelle

42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

☎ 02175-16 92 0 📠 02175-16 92 29

<http://www.schuetzenbund.de/rsb>

Bank

Postbank NL Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 215 38-503



Ordnung für die Gebiete, die Bezirke und die Kreise des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

3. Zugehörigkeit der Vereine

Wird von Gebieten, Bezirken und Kreisen eine Änderung in der Einteilung und Zuordnung von Mitgliedern (Vereinen) gewünscht, so ist ein schriftlicher Antrag mit ausführlichen Begründungen den RSB zu stellen (§ 7 der Satzung).

4. Wahlen, Stimmrecht, Amtszeiten

- 4.1 Die Delegiertenversammlung (DV) ist oberstes Organ der jeweiligen Untergliederung und hat zur Führung des Bezirkes und Kreises gemäß der RSB-Satzung (§ 14, 15) einen Vorstand zu wählen.

Die DV wird grundsätzlich vom Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche DV muß durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens 1/3 der Vereine bzw., des jeweiligen Vorstandes gefordert wird.

- 4.2 Die Amtszeit der Funktionsträger beträgt 4 Jahre.
- 4.3 Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder regelt sich analog § 18, Punkt 5 der Satzung.
- 4.4 Die jeweiligen Jugendleitungen werden durch die entsprechende Jugend-DV gewählt und von der zugehörigen DV bestätigt.

5. Kreise

- 5.1 Die Kreis-DV setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vereinen im RSB, die dem jeweiligen Bereich zugeordnet sind. Sie ist für die Wahl bzw. Bestätigung und Entlastung des Vorstandes zuständig, sowie für die Wahl der Delegierten für die Gebiets-Delegiertenversammlung (DV).
- 5.2 Gewählt wird alle vier Jahre analog der in der Satzung geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb eines Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Vorab zum Einstieg in diese Regelung werden der Vorsitzende, die Damenleiterin und der Geschäftsführer oder Kassierer nur für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des stellv. Vorsitzenden und des Sportleiters, sowie die Bestätigung des gemäß Jugendordnung gewählten Jugendleiters erfolgt für vier Jahre. Ergänzungen werden bei der nächsten DV durchgeführt.

Geschäftsstelle

42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

☎ 02175-16 92 0 ☎ 02175-16 92 29

<http://www.schuetzenbund.de/rsb>

Bank

Postbank NL Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 215 38-503



Ordnung für die Gebiete, die Bezirke und die Kreise des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

- 5.3 Die Kreis-DV muß bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Tagesordnung muß alle Tätigkeitsbereiche enthalten.
- 5.4 In der Kreis-DV haben jeder Verein und jedes Kreisvorstandsmitglied eine Stimme.

6. Bezirke

- 6.1 Die Bezirks-DV setzt sich aus dem Bezirksvorstand und den Kreisvorsitzenden oder ihren beauftragten Vertretern und den RSB- Vereinen zusammen, die dem jeweiligen Bereich zugeordnet sind. Sie ist für die Wahl bzw. Bestätigung und Entlastung des Vorstandes zuständig.
- 6.2 Gewählt wird alle vier Jahre analog der in der Satzung geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- Vorab zum Einstieg in diese Regelung werden der Vorsitzende, die Damenleiterin und der Geschäftsführer oder Kassierer nur für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des stellv. Vorsitzenden und des Sportleiters sowie die Bestätigung des gemäß Jugendordnung gewählten Jugendleiters erfolgt für vier Jahre. Ergänzungen im Vorstand werden bei der nächsten DV durchgeführt.
- 6.3 Die Bezirks-DV muß bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres durchgeführt werden. Am Tag der Bezirks-DV darf keine Maßnahme der Kreise stattfinden, die diesem Bezirk angehören. Die Tagesordnung muß alle Tätigkeitsberichte enthalten.
- 6.4 In der Bezirks-DV hat jeder Verein, ein Vertreter des Kreisvorstandes und jedes Bezirksvorstandsmitglied je eine Stimme.

7. Vorzeitige Vorstandsänderungen

- 7.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Kreis oder Bezirk innerhalb einer Wahlperiode vorzeitig aus, so muß dieser Rücktritt schriftlich dem Vorsitzenden erklärt werden. Bis zur Neuwahl ist der verbleibende Vorstand verpflichtet, kommissarisch einen Nachfolger zu benennen. Die Neuwahl ist auf der nächsten DV durchzuführen.
- 7.2 Tritt ein Bezirksvorsitzender innerhalb einer Wahlperiode zurück, so muß er seinen Entschluß schriftlich dem Gebietsvorsitzenden mitteilen.
- 7.3 Tritt ein Kreisvorsitzender innerhalb einer Wahlperiode zurück, so muß er seinen Entschluß schriftlich dem Bezirksvorsitzenden mitteilen.

Geschäftsstelle

42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

☎ 02175-16 92 0 📠 02175-16 92 29

<http://www.schuetzenbund.de/rsb>

Bank

Postbank NL Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 215 38-503



Ordnung für die Gebiete, die Bezirke und die Kreise des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

- 7.4 Bei Rücktritt eines Bezirksvorsitzenden ist der Gebietsvorsitzende und bei Rücktritt eines Kreisvorsitzenden der Bezirksvorsitzende verpflichtet, in Absprache mit dem verbleibenden Vorstand kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen.
- 7.5 Tritt ein gesamter Bezirks- oder Kreisvorstand zurück, muß binnen 4 Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden mit dem Zweck, eine Vorstandsneuwahl herbeizuführen. Von dem Rücktritt ist unverzüglich das Präsidium zu unterrichten.

8. Jahresabschlüsse (siehe hierzu auch Finanzordnung des RSB)

- 8.1 Die Gebiets-, Bezirks- und Kreisvorstände sind verpflichtet, eine Jahresrechnung zu erstellen und entsprechend der Finanzordnung aufzuführen und zu belegen.
- 8.2 Jedes Gebiet, bzw. jeder Bezirk und Kreis hat zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben die Jahresrechnung auf Richtigkeit zu prüfen und der jeweiligen Delegiertenversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt auf der jeweiligen Ebene bekleiden.

9. Organe der Gebiete

Organe eines Gebietes sind:

- der Gebietsvorstand
- der Gebiets-Gesamtvorstand (s. Punkt 12 dieser Ordnung)
- die Gebiets-Delegiertenversammlung (s. P 14 der Ordnung)

10. Gebietsvorstand

Lt. RSB-Satzung (§ 13) müssen Gebietsvorstände gebildet werden.

Sie bestehen mindestens aus:

- 10.1 dem Gebietsvorsitzenden
(Die Vizepräsidenten des RSB, als geborene Mitglieder vertreten die Gebiete und müssen jeweils in ihnen wohnhaft sein.)
- 10.2 dem stellv. Vorsitzenden
- 10.3 den Bezirksvorsitzenden des Gebietes als geborene Mitglieder
- 10.4 zusätzlich im Gebiet Süd: dem Landesbeauftragten für den Leistungssport Schießen (sofern dieser aus dem Gebiet Süd kommt) und den Vorsitzenden der Fachverbände Sportschießen Rheinland und Rheinhessen.
- 10.5 dem Gebietsportleiter

Geschäftsstelle

42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

☎ 02175-16 92 0 📠 02175-16 92 29

<http://www.schuetzenbund.de/rsb>

Bank

Postbank NL Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 215 38-503



Ordnung für die Gebiete, die Bezirke und die Kreise des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

Lt. Satzung des RSB §13, Punkt 2 bleibt eine Erweiterung des Vorstandes jedem Gebiet überlassen. Auch nach einer Erweiterung haben alle Vorstandsmitglieder die gleichen Rechte.

Weitere Funktionen können sein:

- 10.6 der RWK-/Liga-Obmann,
- 10.7 der Gebietsgeschäftsführer
- 10.8 der Gebietsjugendleiter, der auf der Jugend-DV gewählt wurde
- 10.9 die Gebietsreferenten (falls vorhanden)
- 10.10 die Gebietsdamenleiterin

Die Gebietsvorstände tagen nach Bedarf. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Gebietsvorstand muß durch das RSB-Präsidium einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens 1/3 des Vorstandes verlangt wird.

11. Aufgaben des Gebietsvorstandes

Die Gebietsvorstände haben folgende Aufgaben:

- 11.1 Vertretung der Interessen des RSB je nach Gebietszugehörigkeit gegenüber
 - dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (Gebiet Nord und Mitte),
 - dem Landessportbund Rheinland-Pfalz (Gebiet Süd),
 - dem Sportbund Rheinland durch den Fachverband Sportschießen Rheinland und dem Sportbund Rheinhessen durch den Fachverband Sportschießen Rheinhessen (Gebiet Süd),
 - der Fachschaft Sportschießen in Nordrhein-Westfalen,
 - den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, sowie den nachgeordneten Behörden,
 - Vertretung des RSB-Präsidenten bei Ehrungen, Jubiläen, Standeinweihungen u.a. offiziellen Anlässen, falls dieser verhindert ist.
- 11.2 Durchführung und Koordination von Rundenwettkämpfe oder/und Ligen.
- 11.3 Die Gebiete verwalten die ihnen zugewiesenen Gelder (z.B. von den Fachverbänden) und verwenden diese entsprechend der Vorgaben bzw. Zweckbindungen durch den Geldgeber.
- 11.4 Rechtzeitige Aufstellung von Ehrungsanträgen und Weitergabe an die Geschäftsstelle (siehe Ehrenordnung).
- 11.5 Koordination der Sachkunde-Schulungen und Sachkunde-Prüfungen.
- 11.6 Koordination der Bezirks-Vergleichskämpfe
- 11.7 Informationsweitergabe über Zuschuß- und Ausbildungsmöglichkeiten

Geschäftsstelle

42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

☎ 02175-16 92 0 📠 02175-16 92 29

<http://www.schuetzenbund.de/rsb>

Bank

Postbank NL Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 215 38-503



Ordnung für die Gebiete, die Bezirke und die Kreise des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

- 11.8 Durchführung von Aus- und Fortbildung gem. der Ordnung des RSB-Lehrausschusses.
- 11.9 Koordination der Sportgeräte- und Materialbeschaffung
- 11.10 Bei Bedarf: Schaffung einer Stelle für Auskünfte über Waffenbefürwortung.
- 11.11 Durchführung von Breitensportmaßnahmen, z.B. aufgelegt Schießen, ASV-Turniere.

12. Gebiets-Gesamtvorstand

Zur Sicherstellung des Informationsflusses wird durch Gebietsvorstandsbeschluss ein Gebiets-Gesamtvorstand gebildet. Dieser Gebiets-Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Gebietsvorstand
- den Bezirkssportleitern aus dem jeweiligen Gebiet
- den Kreisvorsitzenden oder ihren Stellvertretern aus dem jeweiligen Gebiet
- den Delegierten der Kreise des jeweiligen Gebietes

Der Gebiets-Gesamtvorstand tagt einmal im Jahr. Er wird durch den Gebietsvorsitzenden einberufen. Der Gebiets-Gesamtvorstand muß durch den Gebiets-Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies schriftlich von 1/3 des Gebiets-Gesamtvorstandes verlangt wird.

13. Aufgaben des Gebiets-Gesamtvorstandes

Die Aufgaben des Gebiets-Gesamtvorstandes sind:

- die Beratung des Gebiets-Vorstandes
- die Beratung bei Region übergreifenden Problemen
- die Entwicklung von regionsbezogenen Handlungskonzepten

14. Gebiets-Delegiertenversammlung (DV)

Zur Sicherstellung des Informationsflusses bis an die Basis wird durch Gebiets-Vorstandsbeschluss eine Gebiets-DV geschaffen. Diese Gebiets-DV setzt sich zusammen aus:

- dem Gebiets-Gesamtvorstand
- den Delegierten der Bezirke des jeweiligen Gebietes.

Die Kreise können entsprechend der an den RSB gemeldeten Mitgliedern, je angefangene 1000 Personen pro Kreis einen Delegierten entsenden. Die Delegierten werden auf der Kreis-DV (5.1) gewählt. Das Stimmrecht kann nicht auf andere übertragen werden. Notwendige Nachnominierungen erfolgen durch den Kreisvorstand.

Geschäftsstelle

42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

☎ 02175-16 92 0 📠 02175-16 92 29

<http://www.schuetzenbund.de/rsb>

Bank

Postbank NL Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 215 38-503



Ordnung für die Gebiete, die Bezirke und die Kreise des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

Die Gebiets-DV muß mindestens einmal in der entsprechenden RSB-Wahlperiode stattfinden. Sie kann jedoch einmal pro Jahr durch den Gebietsvorsitzenden einberufen werden. Die entsendenden Bezirke regeln die Verteilung der eventl. anfallenden Kosten mit ihren Delegierten.

Die DV wird vom Vorsitzenden geleitet, der die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren kann.

In der Gebiets-DV hat jeder Delegierte nur eine Stimme. Die Delegierten der Kreise müssen aus unterschiedlichen Vereinen kommen. Jedes Gebiets-Gesamtvorstandsmitglied hat ebenfalls eine Stimme. Stimmenbündelung auf einzelne Personen ist nicht zulässig.

15. Aufgaben der Gebiets-Delegiertenversammlung

Die Aufgaben der Gebiets-DV sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Gebietsvorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Fachverbände Sportschießen Rheinland, Rheinhessen und der Fachschaft Sportschießen Nordrhein-Westfalen.
- Die Wahl des Gebietsvorstandes (außer der Wahl der geborenen Mitglieder)
- Verabschiedung der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Geldgebers
- Beratung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Geldgebers
- Besprechung der Arbeit des Gebietsvorstandes
- Wahl von Rechnungsprüfern entsprechend der Sportbundzugehörigkeit
- Entscheidung über Anträge
- Verabschiedung von Grundsatzprogrammen

Anträge zur DV können nur die zugehörigen Kreise, die zugehörigen Bezirke, die Mitglieder des Gebiets-Gesamtvorstandes oder die Fachverbände (RSB, Fachverband Sportschießen Rheinland und Rheinhessen) stellen.

Diese Bestimmungen haben Gültigkeit, sowie die Satzung und Geschäftsordnung des RSB nichts anderes aussagen. Diese Ordnung wird vom Gesamtvorstand des RSB beschlossen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes des RSB.

Verabschiedet durch den Gesamtvorstand am 25.03.1995 in Bonn.

Verabschiedet durch den Gesamtvorstand am 22.11.1998 in Bonn.

Verabschiedet durch den Gesamtvorstand am 24.04.2009 in Bingen

Stand: April 2009

Geschäftsstelle	42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b ☎ 02175-16 92 0 ☎ 02175-16 92 29 http://www.schuetzenbund.de/rsb
Bank	Postbank NL Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 215 38-503